

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. April 1994

zur Aufhebung der Entscheidung 91/281/EWG zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur aus Ecuador

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/201/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Cholera-Epidemie in Ecuador hat die
Kommission am 5. Juni 1991 die Entscheidung
91/281/EWG zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei
und der Aquakultur aus Ecuador ⁽³⁾ erlassen.

Der Weltgesundheitsorganisation zufolge wird die Volks-
gesundheit durch die Cholera-Situation in Ecuador nicht
länger gefährdet. Es ist also angezeigt, die Entscheidung
91/281/EWG aufzuheben und die Einfuhr von Fischerei-
erzeugnissen mit Ursprung in Ecuador an die Bestim-
mungen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22.

Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die
Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen ⁽⁴⁾ zu binden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 91/281/EWG wird mit Wirkung vom
1. Juni 1994 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 6. 6. 1991, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.